

5. - nichtkriminelle Rechtsverletzungen (Ordnungswidrigkeiten, Eigentumsverfehlungen, Verstöße gegen das Arbeits- bzw. LPG-Recht), die ökonomische Schäden nach sich zogen und materielle, disziplinarische oder ähnliche Verantwortlichkeit begründen
- 6 j - ohne Verschulden herbeigeführte Schädigungen, einschließlich der Fälle des Wirtschaftsrisikos (§ 169, aber auch § 20 StGB).

Im konkreten Fall kann das betreffende Geschehen äußerlich völlig gleich aussehen (z. B. Ausfall einer Maschine, Ausschußproduktion usw.), seine konkrete gesellschaftliche Bedeutung, sein sozialer Charakter jedoch grundsätzlich verschieden sein. Diese unterschiedliche Jtesan, haben wir jedoch vornehmlich der subjektiven Tatseite, der Absicht, den Motiven, der Art und Schwere der Schuld, der Einstellung zu den Pflichten usw. zu entnehmen, weshalb gerade hier die sorgfältige Beachtung der Einheit von objektiver und subjektiver Seite, die sorgfältige Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit so wichtig ist. Insbesondere muß man gegen Tendenzen der Erfolgshaftung (wo eine Havarie oder sonst ein großer Schaden entstanden sind, muß unbedingt auch ein Schuldiger sein), der Ökonomisierung des Strafrechts auftreten und darf man sich nicht allein durch die ökonomischen Dimensionen, Ausmaße, Folgeschäden und möglichen weiteren Auswirkungen in der Beurteilung und Entscheidung beeinflussen lassen.

Andererseits gilt aber auch, daß die ökonomische Geringwertigkeit von Schäden, insbesondere im Verhältnis zum Gesamtvolumen eines Vorhabens, eines Betriebes oder der gesamten Volkswirtschaft, nicht zur Bagatellisierung und Verniedlichung von gefährlichen Verhaltensweisen führen darf.

Gegen die Elementarpflichten gerichtete rechtswidrige Verhaltensweisen sind grundsätzlich und mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Das ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur sozialistischen Erziehung und Bewußtseinsbildung der Werktätigen, um ihre Einstellung zum sozialistischen Eigentum - als kollektive Miteigentümer - und zum Plan in